

57. Können die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Reichsbeamten, die nach dem Außerkräfttreten von Art. 1 IV der Personal-Abbau-Verordnung in den dauernden Ruhestand treten, verlangen, daß ihre Wartestandszeit auf ihr pensionsfähiges Dienstalter angerechnet wird?

Reichsbeamtenengesetz § 46 Abs. 1 Nr. 1.

III. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1931 i. S. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Bekl.) w. G. (Kl.). III 185/30.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger stand als Lokomotivführer im Dienste zunächst der Preußisch-Hessischen Staatseisenbahn, dann des Reichs. Auf Grund der Personal-Abbau-Verordnung wurde er zum 1. Februar 1924 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Zum 1. September 1929 erfolgte seine Versetzung in den dauernden Ruhestand, ohne daß er inzwischen im Reichs- oder Landesdienst wieder verwendet worden war. Der Berechnung seines Ruhegehalts ist nur die Dienstzeit bis zu seinem Uebtritt in den einstweiligen Ruhestand zugrunde gelegt

worden. Der Kläger verlangt aber außerdem Anrechnung seiner Wartestandszeit vom 1. Februar 1924 bis zum 31. August 1929 und hat darauf Klage erhoben. Die Vorinstanzen haben die Beklagte dem Klagantrag entsprechend verurteilt. Ihre Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die rechtlichen Folgen der Versetzung eines Beamten in den dauernden Ruhestand sind zu beurteilen nach dem Recht, das zur Zeit dieser Versetzung gilt. Ob dieser Grundsatz für solche Änderungen der Ruhegehaltsvorschriften, die den Beamten ungünstig sind, mit Rücksicht auf Art. 129 Abs. 1 Satz 3 RVerf. einer Einschränkung bedarf, kann hier ebenso dahingestellt bleiben wie in dem durch Urteil des Senats vom 26. Oktober 1928 III 307/28 (abgedr. JW. 1928 S. 3237 Nr. 6) entschiedenen Falle. Denn nur das Eingreifen einer ihm günstigen Rechtsänderung wird vom Kläger geltend gemacht. Für die Bemessung des Ruhegehalts des zum 1. September 1929 endgültig in den Ruhestand versetzten Klägers kommt es deshalb auf den an diesem Tage geltenden Rechtszustand an, während der Rechtszustand zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ohne Belang ist. Die Beklagte ist vor dem Revisionsgericht dieser Auffassung nicht mehr entgegengetreten, sondern hat lediglich den Standpunkt bekämpft, den der Kläger hinsichtlich der an dem genannten Tage und auch jetzt noch bestehenden Rechtslage vertritt. Für deren Beurteilung kommen die folgenden gesetzlichen Bestimmungen in Betracht.

Das Reichsbeamtengegesetz in seiner ursprünglichen Fassung vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61) bestimmte in § 46 Abs. 1:

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1. unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestand oder
2. . . . sich befunden hat . . .

Die volle Anrechnung der Wartestandszeit auf die pensionsfähige Dienstzeit wurde wesentlich eingeschränkt durch Art. 1 der Personalabbau-Verordnung (PerfAbbVo.) vom 27. Oktober 1923 (RGBl. I S. 999). Dort wurde bestimmt:

Das Reichsbeamtengegesetz . . . wird wie folgt geändert:

. . . IV. Der § 46 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. im einstweiligen Ruhestand im Reichs- oder Landesdienste verwendet worden ist, oder“.

Eine zeitliche Begrenzung dieser Vorschrift sah die Personal-Abbau-Verordnung selbst nicht vor. Erst das Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 4. August 1925 (RGBl. I S. 181) brachte sie in Art. 2, der folgendes bestimmte:

§ 2. Die Personal-Abbau-Verordnung wird wie folgt geändert:
 ... X. (2) Artikel 1 IV, die Artikel ... treten am 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

Das damit auf den 31. März 1926 festgesetzte Außerkrafttreten des Art. 1 IV PersAbbVo. wurde indessen durch das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. März 1926 (RGBl. I S. 185) hinausgeschoben. Dieses strich in Art. 2 § 2 Abschnitt X Abs. 2 des Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 die Worte „Artikel 1 IV“ (Art. 1 Nr. 1) und ordnete statt dessen an, daß Art. 1 IV PersAbbVo. am 31. Juli 1926 mit der Maßgabe außer Kraft trete, daß erworbene Rechte bestehen blieben (Art. 1 Nr. 2). Durch weitere Änderungsgesetze vom 15. Juli 1926 (RGBl. I S. 411), vom 28. Dezember 1926 (RGBl. I S. 531), vom 16. Juli 1927 (RGBl. I S. 185) und vom 25. Juli 1928 (RGBl. I S. 289) wurde jedoch die Geltungsdauer von Art. 1 IV PersAbbVo. immer wieder verlängert. Das letztgenannte Gesetz setzt das Außerkrafttreten der genannten Vorschrift schließlich auf den 31. Januar 1929 fest. Der Versuch, die Anrechnung der Wartestandszeit auf das Pensionsdienstalter bis dahin endgültig zu regeln, mißlang. Der von der Reichsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über Änderung der Rechtsverhältnisse der Wartegeldempfänger (Druckf. des Reichstags IV. Wahlperiode 1928 Nr. 736) erhielt nicht die seines verfassungändernden Inhalts wegen erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Reichstagsmitglieder (Sitzung vom 1. Februar 1929, StenBer. Bb. 423 S. 971). So ist es bei dem einfachen Außerkrafttreten des Art. 1 IV PersAbbVo. mit dem 31. Januar 1929 geblieben.

Der Kläger meint, mit dem Wegfall der mehrgenannten Vorschrift der Personal-Abbau-Verordnung am 1. Februar 1929 sei § 46 Abs. 1 Nr. 1 RBG. wieder in seinem alten Wortlaut in Kraft getreten, sodaß er volle Anrechnung der Wartestandszeit auf sein

Pensionsdienstaalter fordern könne. Die Beklagte leitet dagegen aus dem Außerkrafttreten vom Art. 1 IV PersAbbWo. her, daß es nunmehr an einer Vorschrift fehle, welche die Anrechnung der Wartestandszeit anordne, womit jede Möglichkeit solcher Anrechnung entfalle. Das Berufungsgericht hat die Auffassung des Klägers gebilligt. Ihm ist beizutreten: seit dem 1. Februar 1929 gilt § 46 Abs. 1 Nr. 1 RWG. wieder in seiner ursprünglichen, die volle Anrechnung der Wartestandszeit vorschreibenden Fassung.

Im allgemeinen ist es zwar richtig, daß ein aufgehobener Rechtsatz nicht schon dadurch von selbst wiederauflebt, daß das ihn aufhebende Gesetz später wegfällt (RG. Bd. 19 S. 181). Hier liegt aber ein Fall vor, der eine andere Beurteilung erheischt. Allerdings hat die Personal-Abbau-Verordnung eine zeitlich unbegrenzte Änderung des § 46 RWG. getroffen. Sie hat die Anrechnung der Zeit seit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand beschränkt auf die Zeit einer Wiederverwendung des Wartestandsbeamten im Reichs- oder Landesdienst. Diese Beschränkung war anfänglich als dauernde gewollt. Für sie hat dann aber doch schon nach verhältnismäßig kurzer Zeit das Gesetz über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 eine zeitliche Grenze eingeführt. Nach ihm sollte Art. 1 IV PersAbbWo. am 31. März 1926 außer Kraft treten. Das Abänderungsgesetz vom 27. März 1926 und die folgenden Änderungsgesetze haben nur den zunächst in Aussicht genommenen Zeitpunkt hinausgeschoben, aber sachlich nichts daran geändert, daß nicht § 46 Abs. 1 Nr. 1 RWG., sondern Art. 1 IV PersAbbWo. außer Kraft trat. Diese Fassung der aufhebenden Vorschrift läßt mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß § 46 Abs. 1 Nr. 1 RWG. bestehen bleiben sollte, was beim Wegfall der durch Art. 1 IV getroffenen Änderung das Wiederaufleben der Vorschrift in ihrer ursprünglichen Gestalt bedeutete. Dies Ergebnis entspricht allein dem klar zutage liegenden sachlichen Verhältnis der beiden Bestimmungen. Art. 1 IV enthielt, wie schon bemerkt, eine Änderung, eine Einschränkung des in § 46 alter Fassung ausgesprochenen Grundsatzes der allgemeinen Anrechnung der Wartestandszeit. Mit seiner Aufhebung fiel nur diese Einschränkung fort. Hätte die Grundregel ebenfalls beseitigt werden sollen, so hätte das im Gesetz zum Ausdruck kommen müssen. Da das nicht geschehen, ist die Folgerung unabweislich, daß nunmehr der allgemeine Satz in seiner früheren Ausdehnung erneut zur Wirkung

gekommen, daß also die Wartestandszeit seitdem wieder voll anzurechnen ist.

Die dem Außerkrafttreten des Art. 1 IV PersAbbVo. beigefügte Maßgabe, daß erworbene Rechte bestehen blieben, kann zu keiner anderen Beurteilung führen. Ihr positiv die Deutung zu geben, § 46 Abs. 1 Nr. 1 RWG. sei nicht wieder zur Geltung gelangt, gestattet ihr Wortlaut nicht. Sie beschränkt lediglich die in den Gesetzen vom 4. August 1925 und 27. März 1926 ausgesprochene allgemeine Anordnung des Außerkrafttretens von Art. 1 IV PersAbbVo. in gewisser Hinsicht, besagt aber nichts über dessen Verhältnis zu dem ursprünglichen § 46 Abs. 1 Nr. 1 RWG. Deshalb kann jene Maßgabe nur als eine vorzugsweise getroffene Bestimmung angesehen werden.

Aus den Verhandlungen, die zu den verschiedenen, oben im einzelnen genannten Gesetzen geführt haben, mag sich nichts für die dargelegte Auffassung gewinnen lassen. Ebenso wenig sprechen sie aber dagegen. Die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über eine zweite Änderung der Personal-Abbau-Verordnung, des späteren Gesetzes über Einstellung des Personalabbaues usw. vom 4. August 1925 (Druckf. des Reichstags III. Wahlperiode 1924/25 Nr. 1050 Seite 7) bemerkte zu dem in Aussicht genommenen Außerkrafttreten des Art. 1 IV PersAbbVo., der Entwurf lasse die Frage, welche Vorschrift am 1. April 1926 an die Stelle der durch Art. 1 IV PersAbbVo. geänderten Vorschrift trete, offen, weil angenommen werden könne, daß bis zu diesem Zeitpunkt das neue Reichsbeamten-gesetz fertiggestellt sein werde; sollte sich diese Annahme nicht erfüllen, so werde die in Rede stehende Frage durch ein besonderes Gesetz zu regeln sein. Der Entwurf der Reichsregierung zu dem Abänderungs-gesetz vom 27. März 1926 (Druckf. des Reichstags III. Wahlperiode 1924/26 Nr. 2008) schlug vor, den Art. 1 IV mit dem Inkrafttreten der pensionsrechtlichen Vorschriften des neuen Reichsbeamten-gesetzes außer Wirksamkeit treten zu lassen. Begründet wurde das damit, daß es nicht zweckmäßig sei, vor Inkrafttreten des neuen Beamtenrechts die Frage, ob und in welchem Umfang die Wartestandszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu gelten habe, grundsätzlich neu zu regeln. Die Reichsregierung hielt es deshalb für angezeigt, den bestehenden Zustand bis zum Inkrafttreten des neuen Beamtenrechts aufrechtzuerhalten. Der Reichstag konnte sich jedoch zu einer so unbestimmten Hinauschiebung des Wegfalls von Art. 1 IV

nicht entschließen, sondern bewilligte eine Verlängerung seiner Geltungsdauer nur für kurze Zeit. Der Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gremer hob aber bereits hervor, daß es zweifelhaft sei, wie sich die Rechtslage gestalte, wenn die Bestimmung der Personal-Abbau-Berordnung außer Kraft trete, ohne daß eine andere Bestimmung an ihre Stelle gesetzt werde; entweder gelte § 46 RWG. wieder oder es trete ein Vakuum ein (Sitzung des Reichstags vom 26. März 1926, StenVer. Bd. 390 S. 6748). Der Abgeordnete Dr. Frid sagte sogar, die Lücke werde durch die Rechtsprechung zweifellos so ausgelegt werden, daß die Wartestandsbeamten aktive Beamte seien und daß ihnen die im Wartestand zugebrachte Zeit genau so angerechnet werde wie die aktive Dienstzeit. Der Auffassung, daß eo ipso der alte Zustand des § 46 wieder eintrete, gab auch der Abgeordnete Torgler Ausdruck (a. a. O. S. 6749). Die Meinungen im Reichstage waren also von vornherein geteilt, als die Frage auftauchte, was denn Rechtens sei, wenn Art. 1 IV PerAbbVo. fort-falle, ohne daß zuvor die Frage der Anrechnung der Wartestandszeit gesetzlich geregelt sei. Derselbe Zwiespalt zeigte sich bei den Verhandlungen über den obengenannten Entwurf betr. Änderung der Rechtsverhältnisse der Wartegeldempfänger. Der Reichsminister der Finanzen Dr. Hilferding hat zwar geäußert, bei Ablehnung des Regierungsentwurfs werde die Wartestandszeit nicht angerechnet werden (Sitzung des Reichstags vom 30. Januar 1929, StenVer. Bd. 423 S. 926). Jedoch hat dessen Meinung keineswegs die Billigung des Reichstags gefunden; dieser hat sich jedenfalls nicht gegen die oben aus dem Wortlaut der verschiedenen Gesetze hergeleitete Ansicht ausgesprochen.

Außer Zweifel gestellt wird ihre Richtigkeit nun aber dadurch, daß sie, nicht die Gegenmeinung der Beklagten übereinstimmt mit den allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts des Reichs. Nach diesem, wie übrigens auch nach preußischem Recht, hat das durch den Eintritt in den Staatsdienst einmal begründete Beamtenverhältnis dauernden Bestand. Es wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Staat von den Diensten des zu seiner Verfügung stehenden Beamten keinen Gebrauch macht; vielmehr besteht es fort, bis es nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften oder der Anstellungsbedingungen förmlich gelöst wird (RWG. Bd. 86 S. 291 und die dort angeführten Entscheidungen, ferner Bd. 94 S. 200). Dienstzeit im Sinne der §§ 41, 45 RWG. ist

nicht die Zeit, während welcher der Beamte tatsächlich Dienste leistet, sondern die Zeit, während welcher er in einem Beamtendienstverhältnis zum Reiche steht. Dessen Dauer ist der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit zugrunde zu legen. Alles das gilt auch für die in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten. Sie leisten zwar keine Dienste mehr, da der Staat darauf verzichtet hat; sie sind aber noch weiterhin Beamte. Ihr Beamtendienstverhältnis besteht fort und endet erst mit ihrer Versetzung in den endgültigen Ruhestand. Der Senat hat denn auch bereits in RÖZ. Bd. 51 S. 306 mit ausführlicher Begründung dargelegt, daß § 14 Nr. 1 des preussischen Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (G.S. S. 268) eine Anerkennung des Grundsatzes des § 13 daf. enthält und nur, um etwaigen Zweifeln vorzubeugen, einen Sonderfall besonders hervorhebt. Dasselbe gilt von § 46 Abs. 1 Nr. 1 RÖG., der dem genannten § 14 nachgebildet ist (Begründung zum Reichsbeamtengesetz, Druckf. des Reichstags 1. Legislaturperiode III. Session 1872, Nr. 9 S. 38), mit ihm sogar ursprünglich (von der Anführung der die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand zulassenden preussischen Gesetzesvorschriften abgesehen) wörtlich übereinstimmte, während dem § 13 preuß. PensG. § 45 RÖG. entspricht. Das Wiederinkrafttreten der eigentlichen Fassung des § 46 Abs. 1 Nr. 1 RÖG. mit dem 1. Februar 1929 enthält also nur eine erneute Bestätigung dessen, was sich schon aus den in den sonstigen Vorschriften zutage tretenden Grundgedanken des Reichsbeamtengesetzes ergibt. Wörtliche und sachliche Auslegung führen demnach hier zu dem gleichen Ergebnis und stützen sich damit gegenseitig.